

Betriebsordnung und allgemeine Geschäftsbedingungen

Sicherheitsparkplatz für LKWs Paris Sud Est (A105 (E54) Ausfahrt 13)

Artikel 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wenn Sie im Text dieses Dokuments kursiv geschrieben sind, besitzen nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Sicherheitsparkplatz für LKWs (oder „SPP“): Bezeichnet einen umzäunten, gebührenpflichtigen Parkplatz für LKWs mit Zugangsschleuse durch Schranken und Systemen zur Überwachung rund um die Uhr.

Zahlungsmittel: Bezeichnet die für die Zahlung der Parkgebühr akzeptierten Zahlungsmittel, insbesondere die Mautbox TIS PL; die akzeptierten Zahlungsmittel werden am Eingang des *Sicherheitsparkplatzes für LKWs* ausgehängt.

PARK+: Bezeichnet die Gesellschaft, die den *Sicherheitsparkplatz für LKWs* betreibt, oder die Franchisenehmer dieser Gesellschaft.

Kunde: Bezeichnet jeden Fahrzeugführer, der den *Sicherheitsparkplatz für LKWs* nutzt.

Artikel 2 BEKANNTMACHUNG DER BETRIEBSORDNUNG

Diese Betriebsordnung wird interessierten *Kunden* auf einfache Anfrage vom Sicherheitsmitarbeiter des *SPP* oder Gastronomiepersonal zur Verfügung gestellt.

Vorliegende Betriebsordnung wurde ursprünglich in französischer Sprache verfasst. Es ist eine Übersetzung ins Englische und Deutsche verfügbar. Jegliche Auslegung der Bestimmungen der Betriebsordnung erfolgt anhand der französischen Sprache.

Artikel 3 BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNG

PARK+ hat auf Höhe der Ausfahrt 13 REAU der A105 (E54) einen *Sicherheitsparkplatz für LKWs* gebaut, der für das Parken von für Warentransporte verwendeten Fahrzeugen gedacht ist. Er besitzt insbesondere:

- Zwei Einfahrten und eine Ausfahrt mit Zahlungsterminals;
- 200 Stellplätze und das dazugehörige Wegenetz;
- Ein Gebäude mit einer Bar, einem Restaurant, Sanitäranlagen und dem Überwachungsraum für den Parkplatz;

- Eine Umzäunung mit einem Alarmsystem, um Eindring- oder Einbruchsversuche zu verhindern;
- Ein Videosystem, um die Umzäunung und die Gebäude zu überwachen, das den Bestimmungen des französischen Gesetzbuchs zur inneren Sicherheit „Code de sécurité intérieure“ entspricht und durch einen präfektoralen Erlass autorisiert wurde.

Artikel 4 ALLGEMEINES

- 4.1 Der *Kunde* wird informiert, dass die Fahrzeuge an der Ein- und Ausfahrt zur Sicherheit der Personen und Güter und zur Betrugsbekämpfung unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung, insbesondere der europäischen Verordnung 2016/679, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genannt, und der nationalen Datenschutzbestimmungen, gefilmt werden.
- 4.2 Es wird regelmäßig ein Verzeichnis der Kennzeichen der im *SPP* geparkten Fahrzeuge erstellt.
- 4.3 Es können nur Fahrzeuge den *SPP* nutzen, deren Fahrer ein akzeptiertes und gültiges *Zahlungsmittel* besitzt, das er nutzen darf. Der *Kunde* wird informiert, dass zur Betrugsbekämpfung automatische Kontrollen durchgeführt werden können.
- 4.4 Die einfache Tatsache, ein Fahrzeug, auch ohne dauerhaftes Parken, auf den *SPP* zu fahren, beinhaltet die uneingeschränkte und vorbehaltlose Akzeptierung der Bestimmungen dieser Betriebsordnung, die vor jedem anderen Dokument Vorrang hat, außer *PARK+* stimmt im Voraus ausdrücklich und schriftlich einer Abweichung zu.
- 4.5 Der *Kunde* trägt allein die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Sicherheits- und Schutzvorgaben für sein Fahrzeug.
- 4.6 Auf dem *SSP* dürfen nur LKWs parken, die für den Warentransport genutzt werden (Lastautos und Sattelschlepper). Leichtfahrzeugen und Fahrzeugen, die gefährliche Güter transportieren, ist das Parken auf dem *SPP* nicht gestattet.
- 4.7 Es ist streng untersagt, abzukoppeln oder ein Gespann aus einem Zugfahrzeug und einem Anhänger zu wechseln. Ein auf dem *SPP* allein geparkter Anhänger wird als zurückgelassenes Fahrzeug angesehen. Ein Verstoß des *Kunden* gegen diese Bestimmungen führt bei Verlassen des Parkplatzes zu einem Aufpreis gemäß den Bedingungen des Artikels 7.3.
- 4.8 *PARK+* behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit jegliche Änderungen an dieser Betriebsordnung vorzunehmen, die sie für erforderlich hält.

Artikel 5 ÖFFNUNGSZEITEN UND ÜBERWACHUNG

Der *SPP* ist rund um die Uhr und 365 Tage pro Jahr dauerhaft geöffnet.

Der *SPP* wird unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung von Kameras überwacht.

Die Überwachung des Parkplatzes erfolgt physisch durch Sicherheitsmitarbeiter, die jede Nacht, am Wochenende und an Feiertagen vor Ort anwesend sind.

Der Überwachungsraum befindet sich im Innern des Dienstleistungsgebäudes.

Ein Betriebsmitarbeiter gewährleistet außerdem die Fernüberwachung der Zahlungsterminals.

Eine Gegensprechanlage an der Zufahrt ermöglicht es dem *Kunden*, den Betriebsmitarbeiter jederzeit zu kontaktieren, um ihm Probleme zu melden. Innerhalb des Parkplatzes befinden sich auch Notrufsäulen.

Die Sicherheitsmitarbeiter auf dem *SPP* können, falls erforderlich, Polizeibeamte rufen.

Die Öffnungszeiten der Bar / des Restaurants sind in Anhang 2 dieser Betriebsordnung zu finden.

Die Sanitäreanlagen im Innern des Gebäudes sind rund um die Uhr nutzbar.

Artikel 6 **EINFAHRT IN DEN SPP UND VERLASSEN DES SPP**

6.1 Einfahrt

Der Zugang zum *SPP* erfolgt vollständig automatisch. Das Öffnen der Zufahrtsschranke kann erfolgen nach:

- Identifizierung eines gültigen *Zahlungsmittels*; dabei erfolgt keine Zahlung;

oder

- Öffnen durch den Betriebsmitarbeiter von fern nach einer Bitte über die Gegensprechanlage bei Fehlfunktion des Zahlterminals oder Problem bei der Nutzung des *Zahlungsmittels*;

oder

- Öffnen durch den Betriebsmitarbeiter von fern nach einer Bitte über die Gegensprechanlage bei Arbeiten an der Anlage im Rahmen des Betriebs des Standorts.

6.2 Verlassen

Das Verlassen des *SPP* erfolgt vollständig automatisch. Das Öffnen der Ausfahrtsschranke erfolgt nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Parkgebühr durch den *Kunden*.

Artikel 7 **PARKEN**

7.1 Parkmodalitäten

Es gelten alle Bestimmungen der französischen Straßenverkehrsordnung „Code de la route“, insbesondere diejenigen zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung. Sie sind im Innern des *SPP* einzuhalten.

Die Fahrzeuge müssen auf den hierfür gekennzeichneten Stellplätzen parken, ohne die Bodenmarkierungen zu überschreiten. Der *Kunde* muss sich versichern, dass sein Fahrzeug mit dem Schlüssel abgesperrt ist, wenn er es verlässt.

Innerhalb des *SPP* streng verboten sind: jegliches Hausieren, jegliche Kundenwerbung, jegliches Auspacken oder jeglicher Verkauf jeglicher Gegenstände, jegliche Plakatwerbung, jegliches Verteilen von Prospekten, jegliches auch nur teilweise Abladen und Umladen von Waren.

7.2 Parkdauer

Außer bei ausdrücklicher Zustimmung von *PARK+* beträgt die maximale Parkdauer eines Fahrzeugs grundsätzlich 72 Stunden.

Bei Überschreiten der maximalen Parkdauer wird die zusätzliche Parkgebühr pro angefangene Stunde, um die die Parkdauer überschritten wird, gemäß der geltenden Preisliste berechnet.

Jede zusätzliche, angefangene Parkstunde wird dem *Kunden* in Rechnung gestellt und ist zu bezahlen.

7.3 Abkoppeln oder Wechseln des Anhängers

Außer bei vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von *PARK+* ist jegliches Abkoppeln, Wechseln von Anhängern oder Parken eines Anhängers allein auf dem *SPP* verboten. Der Verstoß des *Kunden* gegen diese Bestimmungen führt zu einem Aufpreis, der einer Verlängerung der tatsächlichen Parkdauer entspricht und bei Verlassen des Parkplatzes durch das Zugfahrzeug allein, dann bei Verlassen des Parkplatzes durch das gesamte Gespann in Anwendung kommt.

Artikel 8 FAHREN UND MANÖVRIEREN AUF DEN SICHERHEITSPARKPLÄTZEN

8.1 Für jede Handlung des *Kunden* mit seinem Fahrzeug innerhalb des *SPP*, insbesondere das Fahren, der Verkehr, das Manövrieren und Parken der Fahrzeuge und das Aussteigen und Einsteigen der Passagiere ist dieser alleine haftbar.

8.2 Der *Kunde* ist sowohl gegenüber *PARK+* als auch gegenüber den anderen *Kunden* oder Dritten für alle Sachschäden, Personenschäden, direkten oder indirekten Schäden, die er innerhalb des *SPP* verursacht, alleine haftbar.

8.3 Der *Kunde*, der Anlagen von *PARK+* beschädigt, ist verpflichtet, diesen Schaden umgehend seinem Versicherer zu melden und *PARK+* schriftlich auf folgende Weise zu informieren:

Über das Kontaktformular auf der Internetseite: www.parkplus.fr

Per Post:

APRR - Agence Sud Francilien
PARK+
A6 – Péage de Fleury en Bière
77630 BARBIZON
Frankreich

Jeder *Kunde*, der den *SPP* betritt, muss die Fahrtrichtung, die Schilder und Ampeln beachten.

8.4 Grundsätzlich ist Rückwärtsfahren verboten, außer bei unerlässlichen und zum Parken des Fahrzeugs auf einem Stellplatz erforderlichen Manövern.

8.5 Der *Kunde* muss die Anweisungen befolgen, die er gegebenenfalls vom Sicherheits- oder Betriebsmitarbeiter erhält.

8.6 Personen, die auf dem *SPP* zu Fuß unterwegs sind, müssen die hierfür abgesperrten Wege verwenden und dem Fahrzeugverkehr größte Aufmerksamkeit schenken. Es ist verboten, auf den Ein- und Ausfahrtswegen für die Fahrzeuge oder im Zahlungsbereich zu Fuß unterwegs zu sein, außer der Sicherheits- oder Betriebsmitarbeiter hat ausdrückliche Anweisungen erteilt.

Artikel 9 FINANZIELLE KONDITIONEN

9.1 Preislisten

Das Parken auf dem *SPP* wird gemäß der Preisliste von *PARK+*, die in Anhang 1 zu dieser Betriebsordnung zu finden ist, in Rechnung gestellt.

Die Parkzeit wird pro angefangene Stunde ab der Uhrzeit, zu der der *SPP* betreten wird, berechnet. Jede angefangene Parkstunde ist zu bezahlen.

Die Preisliste und alle Informationen zu den *Zahlungsmitteln* sind an den Zu- und Ausfahrten des *SPP* ausgehängt.

9.2 Zahlungsbedingungen und Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung durch *Zahlungsmittel* mit unverzüglicher Abbuchung muss unbedingt vor Verlassen des *SPP* erfolgen.

Bei anderen *Zahlungsmitteln* wird die Gebühr im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Ein Überschreiten der Zahlungsfristen führt zur Anwendung einer Strafe in Höhe des doppelten gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich der Eintreibungskosten, die der *Kunde* zu tragen hat.

Die Preise der Zusatzdienstleistungen (Verpflegung, Duschen usw.) sind am Eingang des Gebäudes ausgehängt und direkt beim zuständigen Personal und den Gastronomiemitarbeitern zu entrichten.

9.3 Verlust der Zahlungsmittel

Sollte das bei Betreten des *SPP* verwendete *Zahlungsmittel* verloren gehen oder gestohlen werden, nicht lesbar sein oder bei Verlassen des Parkplatzes abgelaufen sein, besitzt der *Kunde* die Möglichkeit, den Betriebsmitarbeiter über die Gegensprechanlage an der Ausfahrt zu kontaktieren, um seine Zahlung vorzunehmen:

- Entweder durch Angabe der Nummer einer Zahlungskarte (nur Kreditkarte); in diesem Fall gilt nach Überprüfung der Gültigkeit dieser Zahlungskarte der normale Preis;
- Oder unter Verwendung eines anderen *Zahlungsmittels*.

Auf jeden Fall kann das Fahrzeug den Parkplatz erst nach Überprüfung der Ankunftsdaten in Zusammenhang mit den Angaben des *Kunden* verlassen.

Bei Nichtzahlung ist ein vom Sicherheits- oder Betriebsmitarbeiter erstellter Schuldschein erforderlich. In diesem Fall wird der *Kunde* aufgefordert, seine Ausweisdokumente sowie seine Fahrzeugdokumente vorzulegen. Schuldner ist der Fahrzeugeigentümer. Der *Kunde* wird als Schuldner angesehen, außer er erbringt den Beweis, dass er Angestellter des Fahrzeugeigentümers ist.

9.4 Reklamationen

Reklamationen zur Rechnungsstellung und Parkgebühr müssen, zusammen mit dem Original der strittigen Aufstellung, auf folgendem Weg schriftlich an *PARK+* gesandt werden:

Über das Kontaktformular auf der Internetseite: www.parkplus.fr

Per Post:

APRR - Agence Sud Francilien
PARK+
A6 – Péage de Fleury en Bière
77630 BARBIZON
Frankreich

Artikel 10 HAFTUNG – AUSSCHLÜSSE

PARK+ hat einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der die finanziellen Folgen ihrer zivilrechtlichen Haftung deckt, die sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten besitzt.

Es wird daran erinnert, dass beim Parken auf dem *SPP* die Aufsicht über das Fahrzeug nicht an *PARK+*, den Betreiber des Parkplatzes, übertragen wird, sondern der *Kunde* alleine haftbar bleibt.

Das Parken auf dem *SPP* befreit den *Kunden* nicht davon, mit der erforderlichen Sorgfalt zu handeln, indem er angemessene Maßnahmen zur Schutz des Gespanns und seiner Waren trifft.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass *PARK+* gegenüber dem *Kunden* oder seinem etwaigen Arbeitgeber nur eine Mittelpflicht besitzt.

In jedem Fall ist die Haftung von *PARK+* auf direkte Personen- oder Sachschäden beschränkt.

Beim Parken der Fahrzeuge auf dem *SPP* vergewissert sich *PARK+*, dass das Kontroll- und Überwachungssystem störungsfrei arbeitet und dass die Ausrüstung, die gegebenenfalls defekt sein könnte, schnellstmöglich repariert wird.

Keinesfalls schließt *PARK+* im Namen und für die *Kunden* eine Versicherung oder einen anderen Rechtsschutz ab, um Risiken zu decken, für die sie nicht haftbar gemacht werden kann.

PARK+ leistet nicht für Schäden, die durch Naturphänomene, Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse verursacht wurden, wie: Vandalismus, Sabotage oder Terrorismus, bewaffneter Diebstahl oder Diebstahlsversuch, Streiks, Aufstände, Brand, Frost, Überschwemmung, Schnee, Unwetter usw. (diese Liste ist nicht abschließend).

Artikel 11 SICHERHEIT UND HYGIENE

11.1 Jedes Kraftstofftanken, alle Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen oder Wartungsarbeiten sind innerhalb des *SPP* streng verboten.

11.2 Es ist streng verboten, fetthaltige, brennbare oder korrosive Flüssigkeiten innerhalb des *SPP* freizusetzen oder ablaufen zu lassen. Bei versehentlicher Freisetzung kann es dem betroffenen Fahrzeug ausnahmsweise gestattet werden, vorübergehend in dem hierfür vorgesehenen Notfallbereich zu parken.

- 11.3** Sollte ein Sicherheitsmitarbeiter einen derartigen Vorfall bei einem *Kunden* feststellen, muss Letzterer (oder gegebenenfalls sein Arbeitgeber) alle Reinigungs- und Instandsetzungskosten der Infrastrukturen sowie alle Folgen der Schäden jeglicher Art, die gegebenenfalls anderen *Kunden*, Dritten oder in Bezug auf die Umwelt verursacht werden könnten, übernehmen.
- 11.4** Der *Kunde* haftet für Personen- und Sachschäden, die er auf dem *SPP* verursacht.
- 11.5** Auf dem *SPP* ist die Verwendung akustischer Signale verboten, außer um vor einer unmittelbaren Gefahr zu warnen.
- 11.6** Die Elektroinstallationen des *SPP* dienen der Beleuchtung. Die Nutzung von Steckdosen durch die *Kunden* ist streng verboten, da diese ausschließlich den Mitarbeitern von *PARK+* vorbehalten sind.

Artikel 12 DIENSTLEISTUNGEN

Ein Dienstleistungsgebäude bietet den *Kunden* verschiedene Zusatzdienstleistungen an: Verpflegung, Toiletten, Duschen usw.

Artikel 13 PANNEN

Pannen von auf dem *SPP* geparkten Fahrzeugen müssen umgehend dem Sicherheitsmitarbeiter oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Betriebsmitarbeiter über die Gegensprechanlage an den Einfahrten des *SPP* gemeldet werden.

Unter dem Vorbehalt, dass es sich nur um ein geringfügiges Problem handelt, kann der Sicherheitsmitarbeiter den *Kunden* ausnahmsweise autorisieren, einen Pannendienst hinzuzuziehen, damit die Reparatur vor Ort vorgenommen werden kann. Eine nicht autorisierte Reparatur innerhalb des *SPP* ist streng verboten.

Im Falle einer schweren Panne oder einer Panne, die eine Verschmutzung verursachen könnte, die die Umwelt beeinträchtigen könnte oder bei der schwere mechanische Arbeiten notwendig sind, muss der *Kunde* das Pannenfahrzeug unbedingt auf seine Kosten von einem Pannendienst vom *SPP* entfernen lassen, bevor irgendeine Reparatur begonnen wird.

Wenn der Pannendienst den *SPP* betreten muss, muss er die Parkgebühr gemäß der geltenden Preisliste bezahlen. Folglich kann der Pannendienst beschließen, die entsprechenden Kosten auf den *Kunden* umzulegen.

Eine Liste der Pannendienste erhält der *Kunde* vom Sicherheitsmitarbeiter des *SPP*.

Artikel 14 UNTERSTÜTZUNG

Ein *Kunde*, der eine Zuwiderhandlung, eine böswillige Handlung oder irgendeinen Schaden innerhalb des *SPP* feststellt oder davon Kenntnis hat, muss umgehend den Sicherheitsmitarbeiter vor Ort oder den Betriebsmitarbeiter über die Gegensprechanlage informieren.

Artikel 15 STRAFEN

Eine Verletzung der Bestimmungen der Artikel 4.7 oder 7.3 führt zur Anwendung von Zusatzgebühren.

Jedes illegal oder unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften geparkte Fahrzeug oder jeder derart geparkte Anhänger kann von den zuständigen Behörden auf Kosten, Risiko und Gefahr des *Kunden* entfernt werden.

Artikel 16 GELTENDES GESETZ – GERICHTSSTAND

Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Nutzung des *SPP*, die nicht gütlich beigelegt werden können, gilt ausschließlich französisches Gesetz. Alleiniger Gerichtsstand sind die Gerichte in DIJON (Frankreich).

Für vorliegende Betriebsordnung gilt französisches Recht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Erfüllung vorliegender Betriebsordnung, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die zuständigen Gerichte in DIJON, auch bei mehreren Beklagten oder Hinzuziehung eines Dritten im Rahmen einer Gewährleistungsklage, auch bei Dringlichkeits- oder Sicherungsverfahren, beschleunigten Verfahren mit Verhandlung oder einseitigen beschleunigten Verfahren ohne Verhandlung.

ANHANG 1

Preise Park+ Paris Sud Est	
(ab 1. Juli 2018)	
Dauer in Std.	Bruttopreise in €
1	KOSTENLOS
2	KOSTENLOS
3	8,10
4	10,80
5	13,50
6	16,20
7	18,90
8	21,60
9	24,30
10	27,00
11	29,70
12	32,40
13	32,40
14	32,40
15	32,40
16	32,40
17	32,40
18	32,40
19	32,40
20	32,40
21	32,40
22	32,40
23	32,40
24	32,40

Parken unter 2 Stunden gebührenfrei.
 Die ersten 12 Stunden 2,70 €/Std.
 Die folgenden 12 Stunden sind kostenlos.
 Langzeitparken 32,40 €/Tag.
 Nachlass von 50% auf Parken am Wochenende.

ANHANG 2

Park+ Paris Sud Est	
<i>Öffnungszeiten des Restaurants ARCOTEL</i>	
Tag	Uhrzeiten
Montag	09:00 Uhr - 15.00 Uhr / 17:30 Uhr - 23.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	05:00 Uhr - 15:00 Uhr / 17:30 Uhr - 23:00 Uhr
Samstag	10:30 Uhr - 15:00 Uhr
<i>GESCHLOSSEN</i>	<i>Samstagabend Sonntag Feiertage</i>